

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00843 vom 20. April 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00843

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00843 du 20 avril 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00843 del 20 aprile 2018

Regeste

Betriebsbewilligung für eine Kinderkrippe | Da die Beschwerdeführerin die in den Erwägungen der Bewilligungsverfügung enthaltene Auflage betreffend Pensum des Leitungspersonals derzeit erfüllt und keine Änderungen plant, fehlt es ihr an einem schutzwürdigen Interesse; die Vorinstanz ist auf den Rekurs zu Recht nicht eingetreten (E. 2.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.